

geschehe; es hat keinen anständigen Deutschen gegeben, der nicht aller-aller spätestens beim Überfall der Hitler-Armee auf die Sowjet-Union gewußt hätte, daß Deutschland einen Angriffskrieg führte. Die Schmach Deutschlands vor den Völkern der Welt besteht nicht darin, daß die Deutschen das nicht gewußt hätten, sondern darin, daß sie es wußten und es dennoch geschehen ließen.

Aber abgesehen davon: Wie steht es mit dem von Prothmann unter Berufung auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts entwickelten Rechtsgrundsatz, daß § 138 BGB nur anwendbar sei, wenn das Rechtsgeschäft nach den zur Zeit seines Abschlusses herrschenden Anschauungen gegen die guten Sitten verstoße? Dieser Rechtsgrundsatz, aufgestellt in einer Zeit geruhsamer bürgerlicher Entwicklung, kann angesichts der Situation, vor der wir heute stehen, keine Geltung haben. Zugegeben, daß es in jenen Zeiten nicht möglich erschienen, die Frage nach der Gültigkeit oder Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts von der jeweiligen Haltung der öffentlichen Meinung dazu, was gegen die guten Sitten verstößt, abhängig zu machen, sie heute so und morgen anders zu beurteilen in der Erkenntnis, daß sie nach einigen Jahren vielleicht wiederum anders beurteilt werden müsse: der in der Geschichte des deutschen Volkes einmalige Zusammenbruch, den wir als Folge des Hitler-Krieges erlebt haben, fordert von uns kategorisch, nicht nur im Gesellschaftlichen und Ökonomischen, sondern auch im Moralischen umzulenken und unendlich vieles als sittenwidrig zu erkennen und mit Abscheu von uns zu werfen, was bislang als „Moral“ verkündet wurde. — übrigens könnte sich diese Auffassung, wie auch Prothmann nicht verkennt, sogar auf die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts berufen. Ich halte nichts vom Präjudizienkult, und unsere neuen Richter sollten sich hüten, ihre Meinung aus der Kiste vergangener höchstrichterlicher Entscheidungen unbesehen zu entnehmen. Aber wenn man schon das Reichsgericht heranziehen will, dann sollte man nachlesen, was bereits am 13. März 1936 der Große Senat des Reichsgerichts für Zivilsachen (RG 150 S. 1) gesagt, und was unter Berufung auf ihn der Zweite Zivilsenat am 8. Januar 1937 (RG 153 S. 294) und am

12. August 1939 (RG 161 S. 153) wiederholt hat: „Der Begriff eines Verstoßes gegen die guten Sitten, wie er in § 138 BGB enthalten ist, erhält seinem Wesen nach den Inhalt durch das seit dem Umbruch herrschende Volksempfinden ... Mit diesem Inhalt erfüllt, ist § 138 BGB auch auf noch nicht abgewickelte Rechtsgeschäfte aus der früheren Zeit anzuwenden. Wenn ein Vertrag nach der nunmehr maßgebenden Anschauung gegen die guten Sitten verstößt, so kann ihm kein Rechtsschutz durch ein deutsches Gericht gewährt werden“ (RG 150 S. 4). Dieser Grundsatz, angewendet vom Reichsgericht auf den „Umbruch“, den das Volksempfinden durch Zwangseinführung der nationalsozialistischen „Weltanschauung“ angeblich erfahren hatte, war angesichts der damaligen Verhältnisse und Zeitumstände völlig fehl am Platz, weil seine Voraussetzungen nicht vorlagen. Heute aber ist er gültig und seine richtige Anwendung darf nicht deshalb unterbleiben, weil das Reichsgericht ihn einmal falsch auf den sogenannten nationalsozialistischen „Umbruch“ angewendet hat. Zu seiner heutigen Anwendung zwingt die Erkenntnis, die das deutsche Volk aus eigener Anschauung gewonnen hat, nachdem wahrhaftig ganz Deutschland am Nazitum, am Militarismus und am Angriffskrieg zu „Bruch“ gegangen ist. Prothmanns Erwägung, das sei „totalitär“ und führe „zu einer unabsehbaren Erschütterung der Rechtsordnung und des Rechtsgefühls“, kann keinen überzeugen, der die Erschütterungen der jüngsten deutschen Vergangenheit erlebt und sich aus diesem Erleben heraus endgültig abgekehrt hat vom Rassenwahn, von der Dolchstoßlegende, vom Herrenvolk, kurz von der ganzen Nazi-Ideologie und von allem, was ihrer Durchsetzung diene — auch von Kriegslieferungsverträgen.

Und wie steht es mit der zweiten Rechtsfrage, um die es im Urteil des Amtsgerichts Wedding geht, mit der Rückforderung der von der Klägerin auf die Kriegslieferungen gemachten Zahlungen? Prothmann meint, § 817 Satz 2 BGB sei unanwendbar, und das Amtsgericht kehre die Verhältnisse um, wenn es glaube, „schöpferisch neues Recht zu schaffen und dabei die entstehende, von ihm selbst mißbilligte ungerechte

Rechtsfolge von dem Gesetzgeber beseitigt wissen“ wolle. Gerade das aber scheint mir eine Umkehrung der wirklichen rechtlichen Situation zu sein: Das Amtsgericht ist doch ganz einfach der Auffassung, daß, da die Klägerin durch die Zahlung des Preises für das Kriegsmaterial gegen die guten Sitten verstoßen habe, ein Anspruch auf Rückzahlung gemäß § 817 Satz 2 BGB nicht bestehe. Die am Rande angestellte Erwägung des Amtsgerichts, daß es in Fällen, in denen Kriegslieferungsverträge einseitig durch Zahlung erfüllt seien und in denen die gezahlte Summe nach der Meinung des antifaschistischen, demokratischen Volkes dem Empfänger nicht belassen werden dürfe, Aufgabe des Gesetzgebers sei, über dieses Geld zugunsten der Allgemeinheit zu bestimmen, hat mit der Entscheidung als solcher nichts mehr zu tun, steht vielmehr völlig außerhalb der vom Amtsgericht zu treffenden und allein getroffenen Entscheidung des Rechtsstreits zwischen den Parteien. Nicht „die ganze Regelung“ mußte, wie Prothmann meint, dem Gesetzgeber überlassen werden; der Gesetzgeber eröffnete vielmehr durch das geschriebene und auch heute noch gültige Gesetz die Möglichkeit, den Prozeß durchaus sachgemäß zu entscheiden, und deshalb mußte er so entschieden werden. Daher war in diesem Prozeß auch gar kein Raum für die von Prothmann „großzügig“ dem Amtsgericht empfohlene Entscheidung, die Bereicherung des Empfängers „rechtsschöpferisch als dem Staat verfallen zu erklären“. — Wenn schließlich Prothmann — wiederum unter Berufung auf die „ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts“ — meint, für die Anwendung des § 817 Satz 2 BGB sei (anders als bei § 138, wo ein objektiver Verstoß gegen die guten Sitten genüge) erforderlich, „daß die Beteiligten beim Vertragsabschluß das Bewußtsein hatten, unsittlich zu handeln“, so ergibt sich bei Zugrundelegung des vom Amtsgericht eingenommenen und von mir gebilligten Standpunkts dieses Bewußtsein ohne weiteres aus den gleichen Gründen, die das Amtsgericht zur Bejahung des „Verstoßes gegen die guten Sitten“ im Sinne des § 138 BGB geführt haben, und die oben erörtert sind: Die deutschen Rüstungslieferanten wußten, daß Hitler einen Angriffskrieg führte! übrigens gilt auch hier wieder, wie dort gesagt ist: Kein Präjudizienkult! Besonders dann nicht, wenn die Rechtsprechung des Reichsgerichts höchst umstritten ist, wenn insbesondere führende Kommentare, wie Staudinger und der Kommentar der Reichsgerichtsräte selbst, die weitaus natürlichere Auffassung vertreten, daß die neuere, mit der eigenen früheren Ansicht in Widerspruch stehende Auffassung des Reichsgerichts über die Notwendigkeit des Bewußtseins der Unsittlichkeit eine unzulässig verengende Auslegung des § 817 Satz 2 BGB bedeute, daß es vielmehr hier wie im § 138 BGB für die Anwendung des Gesetzes genügen müsse, wenn objektiv ein unsittliches Handeln vorliege.

Unter welchem Gesichtspunkt auch Prothmann versucht, die Entscheidung des Amtsgerichts als „aus Rechtsgründen“ unzutreffend darzustellen, immer wieder kommt man zu dem Ergebnis, daß diese Entscheidung richtig ist.

Zweifelsfragen aus dem Kontrollratsgesetz Nr. 19 über die Rationierung von Elektrizität und Gas

Von Oberstaatsanwalt Georg Brühl, Berlin

Kaum ein anderes Gesetz ist während der kurzen Zeit seiner Geltungsdauer so häufig übertreten worden wie das Kontrollratsgesetz Nr. 7 vom 30. November 1945 bzw. das Kontrollratsgesetz Nr. 19 vom 20. März 1946. Allein im Gebiete der Stadt Berlin wurden vom Oktober 1945 bis zum 31. Oktober 1947 den Strom- und Gassünden 190,64 Millionen RM an Strafgeldern seitens der Werke auferlegt. In dieser Summe sind die von den Gerichten verhängten Geldstrafen noch nicht enthalten. Abgesehen von den schon nach früherem Recht strafbaren Gas- und Stromdiebstählen enthalten die genannten Gesetze Bestimmungen über Rationierung von Gas und Elektrizität, die ein völliges Novum darstellen. Die Innehaltung der festgesetzten Kontingente stellt an die Selbstdisziplin der Verbraucher hohe